

Vereinbarung

zwischen dem

Bauern- und Winzerverband Rheinland Pfalz Süd e. V.,
Weberstraße 9,
55130 Mainz

(im folgenden BWV genannt)

und der

GDF Suez E & P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen

(im folgenden GDF Suez genannt)

1. Die GDF SUEZ plant im Herbst/Winter 2012 / 2013 3D seismische Messungen durchzuführen. Die Messungen dienen der Erkundung und Lokalisierung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen.

Im Zuge der Messarbeiten werden folgende Orte tangiert:

Landau (Landau, Queichheim, Mörlheim, Mörzheim, Wollmesheim, Nußdorf, Dammheim, Godramstein), VG Landau-Land (Ranschbach, Walsheim, Böchingen, Birkweiler, Knöringen, Billigheim-Ingenheim, Impflingen), VG Bad Bergzabern (Hergersweiler, Dierbach, Babelroth), VG Edenkoben (Edenkoben, Roschbach, Rhodt unter der Rietburg, Böbingen, Edesheim, Hainfeld, Venningen, Großfischlingen, Kleinfischlingen, Altdorf, Freimersheim, Gommersheim), VG Lingenfeld (Lingenfeld, Freisbach, Schwegenheim, Weingarten, Lustadt, Westheim), VG Bellheim (Bellheim, Zeiskam, Ottersheim, Knittelsheim), VG Jockgrim (Jockgrim, Rheinzabern, Neupotz, Hatzenbühl), VG Rülzheim (Rülzheim, Hördt, Leimersheim, Kuhardt), VG Offenbach a .d. Queich (Offenbach, Bornheim, Hochstadt, Essingen), Germersheim (Germersheim, Sondernheim), VG Kandel (Kandel, Winden, Minfeld, Freckenfeld, Steinweiler, Vollmersweiler, Erlenbach), VG Herxheim (Herxheim, Herxheimweyher, Insheim, Rohrbach, Hayna), VG Hagenbach (Hagenbach, Berg, Scheibenhardt, Neuburg a. Rhein), Wörth (Wörth, Schaidt, Maximiliansau, Büchelberg).

Die Messbereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen.

- a. Mit den Messarbeiten wird im Oktober 2012 begonnen. Sämtliche Auflagen, die sich aus den Ortsbegehungen und Genehmigungen ergeben, werden in der Messphase berücksichtigt und umgesetzt.
- b. Der Endtermin der Messungen ist für März 2013 vorgesehen.

- c. Witterungsbedingte Terminverschiebungen sind jedoch nicht auszuschließen.
 - d. Beginn und Ende der Messungen werden dem Bauern- und Winzerverband und den örtlichen Bauernvereinen schriftlich angezeigt. Gleichzeitig wird den örtlichen Bauernvereinen 14 Tage vor Messbeginn mitgeteilt, auf welchen Wirtschaftswegen „vibriert“ werden soll.
2. Für eventuelle Flurschäden oder eventuelle zusätzliche Grundstücksbenutzung durch unvorhergesehene Ereignisse während der Messung wird den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten seitens der GDF Suez eine Entschädigung gezahlt.
- a. Diese wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK), Ertragsstufe V, inklusive der evtl. zugehörigen EU-Ausgleichszahlungen geleistet.
 - b. Flur- und Aufwuchsschäden werden in der Regel nur einmal zu ersetzen sein. Für nachweisliche Folgeschäden auf den während der Messung beanspruchten Flächen wird ebenfalls eine Entschädigung gezahlt.
 - i. Auf Anforderung des Geschädigten wird in diesem Fall eine Begehung mit einem Sachverständigen durchgeführt. Die Kosten der Begutachtung trägt die GDF Suez. Das Ergebnis des Sachverständigen ist für beide bindend.
 - c. Nach Abschluss der Messungen wird ein Beauftragter der GDF Suez ohne gesonderte Aufforderung mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich genutzter Flächen Kontakt aufnehmen und eventuell Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang auf der Basis der Entschädigungsrichtlinien der LWK untersuchen.
 - e. Wird keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden zwischen den Parteien erzielt, ist ein von der LWK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hinzu zu ziehen. Die Kosten des Sachverständigen trägt die GDF Suez. Das Ergebnis des Sachverständigen ist für beide bindend.
 - f. Bei Weinbergen, Obstanlagen, Gemüse- und anderen Sonderkulturen erfolgt eine individuelle Schadensberechnung nach Gutachten eines von der LWK anerkannten und vereidigten Sachverständigen, wenn sich der Betroffene und GDF Suez nicht über die Höhe der Entschädigung einigen können.
 - g. Soweit durch die Messungen eine Bodenverdichtung auf den Anbauflächen eintritt, ist der Boden nach Beendigung des Bauvorganges bei geeigneter (trockener) Witterung in entsprechender Tiefe aufzulockern.
 - h. Gräben, Zäune, Grenzsteine und Drainagen werden wiederhergestellt bzw. ersetzt.
 - i. Wird durch die Messung nachweislich die natürliche Entwässerungsfunktion des Bodens gestört und entsteht dadurch die Notwendigkeit einer Entwässerung der betroffenen Grundstücke, wird die GDF Suez auf Antrag nach sachverständiger Prüfung die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten veranlassen, sofern durch den Anspruchsteller ein Ursachenzusammenhang mit den Messungen nachgewiesen wird.

- j. Im Umfeld bestehender Brunnen und Entwässerungsleitungen werden die Messungen so gestaltet, dass deren Funktion und Zugänglichkeit erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird.
 - k. Werden durch die Messungen bestehende Bewässerungsbrunnen beschädigt, so werden diese durch die GDF Suez oder durch eine von der GDF Suez beauftragten Firma instandgesetzt. Gleiches gilt für Folgeschäden.
 - i. Die örtlichen Bauernvereine teilen in Absprache mit den Wasser- und Bodenverbänden der GDF Suez auf Anforderung die Lage der Brunnen mit. Werden im Rahmen der Messungen in unmittelbarer Nähe von Brunnen (Umkreis 15 m) Vibrationen durch die „Vibro-Fahrzeuge“ ausgelöst, werden diese Brunnen vor Beginn der Maßnahme einem Leistungstest auf Kosten der GDF Suez unterzogen sofern vom Eigentümer des Brunnens keine verwertbaren Leistungsdaten zur Verfügung gestellt werden können. Nach Abschluss der Messungen werden die Brunnen zur Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit erneut einem Leistungstest auf Kosten der GDF Suez unterzogen, wenn durch den Eigentümer eine Leistungsminderung geltend gemacht wird.
 - l. Etwaige Folgeschäden durch gestörte Drainagen, beschädigte Brunnen oder Absackungen werden auf Antrag gesondert reguliert, sofern nachweislich ein Ursachenzusammenhang mit den Messungen besteht.
 - m. Auf Anforderung eines Nutzungsberechtigten werden erforderliche Notzäune gesetzt und Überfahrten bzw. Überwege hergestellt.
 - n. Wirtschafterschwernisse, die z. B. dadurch entstehen, dass durch die Messungen Wirtschaftsgrundstücke in zwei Teile zerschnitten werden und nur mit erhöhtem Aufwand bewirtschaftet werden können, werden zusätzlich entschädigt.
 - o. Dem Bewirtschafter dürfen durch die Verlegung von Messeinrichtungen oder Leitungen keine Nachteile entstehen, die sich aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarreform ergeben, es sei denn, derartige Nachteile werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bewirtschafters herbeigeführt. Dennoch entstehende Nachteile sind seitens der GDF Suez zu ersetzen.
 - p. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich die GDF Suez nicht berufen.
3. Folgeschäden, die durch die Messungen auf den Wirtschaftswegen bzw. Feldwegen entstehen, werden durch die GDF Suez oder durch eine von der GDF Suez beauftragte Firma reguliert.
- a. Dazu werden vor und nach der Messungen Begehungen zur Statusfeststellung der Wege und angrenzenden Flurstücke mit Vertretern der örtlichen Bauernvereine durchgeführt.
 - b. Durch die Messungen darf die Erreichbarkeit der Flächen nicht eingeschränkt werden. Die Messungen werden so geplant, dass keine Behinderungen der Bewirtschaftung, Aussaat, Kontrolle oder Pflege landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehen.

Ka

- c. So weit durch die Messung die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege dennoch zeitweise eingeschränkt wird, ist mit dem örtlichen Bauernverein eine zumutbare Ersatzlösung zu suchen und festzulegen.
4. Verläuft die Messung ausnahmsweise und unausweichlich nicht auf öffentlichen Grundstücken, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, oder wird das Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen notwendig, wird folgendes vereinbart:

Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen zahlt die GDF Suez dem Nutzungsberechtigten einmalig eine pauschale Aufwandsentschädigung

- für die Erteilung der Betretungserlaubnis bzw. Abwicklung eines Schadensfalles (pauschal) **50,00 Euro**
 - o Schläge ohne direkten räumlichen Zusammenhang werden je einzeln gewertet für die Berechnung dieser Aufwandsentschädigung
 - o übersteigt der nachweisliche Aufwand des Nutzungsberechtigten die Zeit von 2 Stunden, so erhöht sich die Entschädigung je weitere angefangene Stunde um je 20,- Euro
 - o eventueller Mehraufwand wird auf Nachweis entschädigt, wenn der Berechtigte diesen vorher mit der GDF Suez vereinbart hat.
 - o Die Aufwandsentschädigungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen im jeweiligen Messgebiet fällig.
5. Es dürfen keine höheren Entschädigungen als in diesem Vertrag festgelegt wurden, gezahlt werden. Sofern von der GDF Suez im Gebiet des Verbandes unter vergleichbaren Verhältnissen einem betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten höhere Entschädigungen als in diesem Vertrag oder seinen Anlagen vereinbart geleistet werden, erhalten alle anderen Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Gebiet des Verbandes, die von diesem Objekt betroffen sind, eine gleichwertig entsprechende Entschädigung.
6. Die aktuellen Entschädigungssätze der LWK sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bauern und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e. V.
Weberstraße 9
55130 Mainz


Datum/Unterschrift

GDF Suez E & P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen


Datum/Unterschrift


Unterschrift